

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 21. —

Breslau, den 18. September 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 159. Wegen Versteuerung des Mahl-Guts auf auswärtigen zum Wohnort der Steuerschuldigen nicht gehörigen Mühlen. Breslau, den 31sten August 1811.

Sämmtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Aemter wie auch die Dorf-Einnehmer des Bresl. Regierungs-Bezirks werden hiemit angewiesen, darauf zu halten, daß wenn Einwohner ihres Wohnorts, Getreide auf auswärtigen zu ihrem Wohnort nicht gehörigen Mühlen vermahlen lassen wollen, sie solches bei der Abfuhr zur Mühle zuvor gehörig versteuern und die Mahl-Steuer-Quittungen dem Getreide beifügen, weil durchaus nicht geduldet werden kann, daß inländisches Mahlguth unversteuert vermahlen und im Lande versendet wird, um solches erst nach dem Vermahlen im Wohnorte des Eigenthümers zu versteuern, als welche ältere Ausnahme von der Regel als gänzlich aufgehoben zu betrachten ist.

Kauft jemand in einem von seinem Wohnorte entlegenen Dorfe Getreide und läßt solches in einer zu seinem Wohnort nicht gehörigen Mühle mahlen oder schrotten, so muß er auf jeden Fall die Gefälle davon bei dem diesen Mühlen am nächsten belegenen Consumtions-Steuer-Amte entrichten, und die Steuer-Zettel mit dem Getreide zugleich, dem Müller übergeben.

Hiernach haben sich sowohl die Gewerbe-Treibenden als die Consumenten zu achten, so wie die Herrn Steuer-Räthe auf die Befolgung zu halten haben.

Breslau, den 31sten August 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 160. Wegen der von außwärts sich einfindenden taubstummen Menschen.
Breslau, den 1ten September 1811.

Die Land-Räthe der Gränz-Creise und die Mägistrate der Gränz-Städte werden aufgefordert, die gemessensten Vorkehrungen zu treffen, daß wenn taubstumme Menschen aus dem Auslande sich im Creise oder Gränz-Städten einfinden, selbige sogleich zurück gewiesen und unter keinerlei Vorwande angenommen werden, bis die jenseitigen Behörden durch Correspondenz erwiesen haben und von Uns anerkannt worden, daß solche in die diesseitige Provinz gehören.

P. III. 1475. Aug. c. Breslau, den 1ten September 1811.

Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 161. Betreffend, das Abmahlen auf den Mühlen nach der Reihe-Folge.
Breslau, den 5ten Sept. 1811.

Mehrere Müller und Brauer haben den Nachtheil vorstellig gemacht, der aus dem eingeführten Abmahlen des Getreides auf den Mühlen nach der Reihe-Folge für ihre Nahrung, besonders in Hinsicht auf das dem Verderben ausgesetzte genezte Getreide und Brau-Malz entstehen muß und dringend um Abänderung gebeten; auch ist von mehreren Privat-Personen, vorzüglich von Land-Leuten, die gewöhnlich eine nur unbedeutende Quantität Getreide zum Vermahlen selbst zur Mühle bringen, über den Zeit-Verlust geklagt worden, der sie bei der Förderung auf der Mühle nach der Reihe-Folge betrifft.

Als Modification der in der Mühlen-Ordnung vorgeschriebenen Reihe-Folge beim Vermahlen des Getreides auf den Mühlen, ist daher höhern Orts nachgegeben worden, daß von nun an den Müllern verstattet seyn soll, alles genezte Getreide und Malz, desgleichen auch alles ungenezte Malz; ferner Roggen und Gerste zu Mehl bis zur Quantität von einem Scheffel inclusive, welches arme Consumenten selbst zur Mühle bringen; endlich auch Getreide zu Graupen und Grütze, so wie Hirse zum Stampfen, wenn deren Quantum nicht das eines Scheffels übersteigt, ohne Beobachtung
der

der Folge-Ordnung außer der Reihe nach ihrem sachkundigen Ermessen, vermahlen oder schrooten zu dürfen.

Die in den genannten Ausnahmen begriffenen Mahlgäste müssen aber unter sich besonders rangiren, daher solche auf eine zweite Rang-Tafel von den Mültern aufgetragen und deren Folge-Ordnung genau beobachtet werden muß.

Dies wird zu Jedermanns Kenntniß hierdurch bekannt gemacht und haben sich die Land-Consumptions-Steuer-Officianten inebesondre auch die Mülter darnach zu achten. Breslau, den 5ten September 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 162. Wegen des Stempels zu Entlassungs-Scheinen für Fabriken-Arbeiter. Breslau, den 5ten Sept. 1811.

Nach dem neuen Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Art. 6. Nro. 1. sind zwar alle Dienst-Entlassungs- oder sogenannte Gefinde-Scheine, welche von Brodherren dem in ihren Diensten stehenden Gefinde oder für Lohn gedungenen Arbeitern zu ihren anderweitigen Fortkommen bei der Entlassung erteilt werden, mit 2 ggl. stempelpflichtig. In Erwägung der jeztigen den Fabriken ungünstigen Zeit-Umstände ist höhern Orts nachgegeben worden:

daß zu den Entlassungs-Scheinen für Fabrik-Arbeiter ungestempeltes Papier genommen werden darf.

A. D. VI. Sept. 27. Breslau, den 5ten Sept. 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 163. Betreffend die Bestimmung, daß den Kreis-Physiciis 2 Pferde von der Concurrenz zum Vorspann frei zu lassen sind. Breslau, den 7ten Sept. 1811.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden: daß den Kreis-Physiciis, welche ihre Dienst-Reisen in der Regel mit eigenem Angespann verrichten, zwei Pferde von der Concurrenz zum Vorspann frei gelassen werden sollen.

Hiernach haben sich diejenigen, die solches angehet, besonders aber die Vorrathauschreibenden-Beholden, gehörig zu achten.

G. XXIII. Aug. 629. Breslau, den 7ten Sept. 1811.

Königlich Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 164. Betreffend die Vergütung für die bei Truppen-Märschen u. zu gestellenden Bothen oder Wegweiser. Breslau den 7ten September 1811.

Es tritt oft der Fall ein, daß bei Truppen-Märschen und Transporten von Militair-Effecten, und bei vielen andern Gelegenheiten, z. B. bei Versendung einzelner Ordonanzen und für kleine Commando's Bothen, verlangt und gebraucht werden. Gewöhnlich sind dergleichen Bothen-Dienste nicht lästig, weil die Bothen nur bis zum nächsten Dorfe, dessen Entfernung weit weniger als 1 Meile beträgt, mitzugehen pflegen. Wenn daher jedem dergleichen Bothen eine Vergütung unbedingt gereicht werden sollte, so würden dadurch die Königlichen Cassen mit einer nicht unbedeutenden Ausgabe belästigt werden. Es sind daher Bothen und Wegweiser auf geringere Entfernung als 1 Meile fernerhin unentgeltlich zu stellen, dagegen dürfen sie in der Regel auch nur bis zum nächsten Dorfe verlangt werden. Nur für Wege von wenigstens einer vollen Meile oder größerer Entfernung soll denselben eine Vergütung von 3 ggr. für die Meile, auf gehörig bescheinigte und belegte Liquidationen bewilligt werden. Bei Gemeinden hingegen, welche wegen der Lage ihrer Dörfer an Militair-Strassen sehr oft mit Bothen-Diensten belästigt werden, soll eine billige Ausnahme in der Art statt finden, daß sie dafür Entschädigung liquidiren können, jedoch werden selbige zu diesem Zwecke hiermit authorisirt, die zu stellenden Bothen und Wegweiser nach den Umständen weiter als bloß bis zum nächsten Dorfe und wenigstens 1 Meile mitgehen zu lassen.

Hiernach haben sich die Landrathlichen Officia, und Dorf-Gerichte, und jede, denen es angeht, aufs genaueste zu achten, und die diesfälligen Bothen-Liqui-
da=

dationen, in der vorgeschriebenen Art, quartaliter zur weitem Veranlassung durch den betreffenden Landrath des Kreises an Uns einzusenden.

G. XXIII. August 628. Breslau den 7ten September 1811.

Königliche Preuß. Breslausche Regierung.

Nro. 165. Betreffend die rückständigen Designationen und resp. Atteste von den pro 181 $\frac{1}{2}$ eingegangnen, dem Fisco zustehenden Abschöpf-Gelbern.
Breslau, den 10ten Sept. 1811.

Mit den alljährlichen Ende Mai einzusendenden Designationen und resp. Attesten, über die eingegangnen, dem Fisco anheimfallenden Abschöpfgelber sind pro 181 $\frac{1}{2}$ nachstehende Behörden, nämlich:

das Fürstbischöfliche Hofe-Richter-Amte,

= " " General-Vicariat-Amte hieselbst,

die Landräthe Beuthner, Coseler und

Leobschüler Kreises,

und

die Magistrate von Breslau, Bernstadt, Canth,

Falkenberg, Frankenstein, Glas,

Guttentag, Landskuth, Nicolai,

Pitschen, Reichenbach, Reichenstein,

Reinerz, Reichthal, Rosenberg,

Stroppen, und Wilhelmsthal,

annoch im Rückstande; und werden selbige daher aufgefordert, diese Nachweisungen und Atteste binnen 14 Tagen bei 2 rthlr. Ordnungs-Strafe einzusenden.

P. 1. Sept. 18. Breslau, den 10ten Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 166. Aufforderung zur Einsendung der summarischen Uebersicht von der Luxus-Steuer
pro 181 $\frac{1}{2}$.

Da die unterm 29ten Mai c. a. generaliter vorgeschriebene summarische Uebersicht von der pro 181 $\frac{1}{2}$. zu erwartenden Luxus Steuer von den königlichen Landrätlichen Officiis

des Goseler, Falkenberger, Grottkauer,
Leobschützer, Münsterberger, Nimptschischen,
Dhlauschen, Plessischen, Reichsnbachschen und
Groß-Sirehtiger

Greises; desgleichen von den Magistraten

zu Auras, Beuten, Gosel,
Grenzburg, Hohentriedberg, Glas,
Katscher, Landskath, Oppeln,
Patschkau, Pitschen, Striegau und Zoben,

so wie auch von den königl. Polizei Directoriis zu Rasse und Schweidnitz noch rückständig ist; so werden dieselben hiermit angewiesen, solche mit erster Post, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 rthlr., ohnefehlbar einzusenden.

Breslau, den 12ten Sept. 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

T o d e s f a l l.

Der Greis Steuer-Einnehmer Schlies zu Oppeln.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 21.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 20.

Breslau, den 18ten September 1811.

Bekanntmachung.

Da wir gesonnen sind, Behufs unserer Auseinandersetzung, das im mittleren Erbe uns zugefallene, im Hirschberg'schen Greife belegene Ritterguth Retschdorf, welches in einer angenehmen Gegend, 2 Meilen von Hirschberg, und eben so weit von Schmiedeberg entfernt ist, freiwillig zu verkaufen, so haben wir hierzu einen Termin auf den 30sten Septbr. Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Wir ersuchen daher die Kauflustigen, sich in diesem Termin hieselbst einzufinden, und geben ihnen die Versicherung, daß bei einem annehml. Geboth der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen, und der Kauf-Contract sogleich mit dem Käufer abgeschlossen werden soll; wobei denen Kauflustigen auch noch bekannt gemacht wird, daß sich bereits ein Käufer mit einem Geboth von 61000 Rthlr. gemeldet.

Uebrigens können die nähern Bedingungen des Verkaufs, so wie die im Jahr 1809 aufgenommene Landschaftliche Taxe, jedem Kauflustigen sowohl hier als auch in Schmiedeberg vor dem Königl. Stadt-Gerichts-Assessor Friße zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Retschdorf, den 18ten August 1811.

Die von Ponikauschen Erben.

Advertisement.

Zur Veräußerung der zum ehemaligen Jungfern-Stift ad St. Claram zu Gros-Glogau gehörigen, $\frac{1}{2}$ Meile von Gros-Glogau in einer angenehmen Gegend belegenen GüterKasben und Dypach, ist auf den 4ten Oct. c. in dem Bureau der Besuchs-Verpflegungs-Commission zu Glogau, vor dem Special-Commissario Herrn Regierungs-Rath v. Krug ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hieburch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß

1) das Gut Rabfen:

451	Magdebr. Morgen	97	□ R. Acker
2	—	121	— Gärten
128	—	38	— Wiesen
8	—	168	— Hütung
3	—	59	— Laub: Eichen
194	—	69	— Eichenwald
13	—	173	— Gewässer
9	—	72	— Unland,

überhaupt eine Fläche v. 812 Magdebr. Morgen 77 □ R.

2) Das Gut Oppach:

174	Magdebr. Morgen	156	□ R. Acker
1	—	23	— Gärten
18	—	47	— Wiesen
3	—	120	— Hütung
5	—	103	— Weidicht
15	—	42	— Laub: Eichen
3	—	19	— Gewässer
12	—	60	— Unland,

überhaupt eine Fläche v. 234 Magdebr. Morgen 32 □ R. enthält, auch sowohl Karten und Bedingungen als vollständige Information von den sonstigen Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter bei dem Herrn Regierungs-Rath v. Krug zu Gros-Glogau eingesehen werden können.

Das Gut Oppach ist als ein Appertinenz des Haupt-Guts Rabfen zu betrachten, und stets gemeinschaftlich mit diesem bewirthschaftet worden, indeß werden sowohl auf jedes Gut einzeln, als auf beide Güter zusammen Gebote angenommen werden. Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, den Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Rahmen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe der Güter zu verfügen, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß

Breslau, den 1ten September 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Allen und jeden, die irgend eine Forderung oder Anspruch an den Nachlaß des zu Güttenborn des Malapane verstorbenen Kohlenmeßers Kirschslein zu haben glauben, wird hiermit anbefohlen: daß sie sich deshalb binnen 4 Wochen, oder höchstens in dem, auf den 28ten Oct. a. c. Vormittags zur Theilung in der Oppelschen Domainen- Amts- Kanzlei anberaumten Termin melden, und sie geltend machen sollen, ansonst sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich werden die abwesenden leiblichen 3 Kinder des Kohlenmeßers Kirschslein, Carl, Anna Rosina, und Friederike, oder deren Erben, hiermit vorgeladen, sich in dem gleich erwähnten Termine ganz gewiß, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen, ansonst den sich gemeldeten Erben nachgegeben werden wird, auf ihre Todes- Erklärung anzutragen.

Oppeln, den 1sten September 1811.

Königl. Preussisches Malapaner Hütten-Justiz-Amt.

Auf den Antrag der Vormundschaft des verstorbenen Gerichts-Scholzen und Freistellen-Besitzer Ignaz Tagelt, zu Nieder-Kunzendorff, ist Termin zur Anmeldung und Befcheinigung sämtlicher Nachlaß-Forderungen auf den 11ten Oct. 1811 Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii anberaumt worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger, die an die Ignaz Tageltsche Verlassenschafts-Masse Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit unter der Warnung zu gedachtem Termine vorgeladen, daß die Masse ohne Rücksicht auf die Ausenbleibenden, unter die sich meldenden vertheilt werden wird. Münsterberg, den 6ten September 1811.

Das Nieder-Kunzendorffer Gerichts-Amt.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Von dem Freiherrl. v Gruttschreiberschen Gerichts-Amt Oberwisch, Neustädter Kreises, Oppelschen Fürstenthums in Ober-Schlesien, wird der im Jahre 1793 als Commis in Bernstadt gestandene, und alsdann bei Warchau als Uccise-Officiant angestellt gewesene Johann Pechan, welcher seit 16 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, auf Ansuchen der Kinder seines Bruders, Carl Pechan, der Mariana, verheh. Gottfried Pache, des Schuhmachers, Joseph Pechan, des Andreas Leopold Pechan, und der Eva Pechan, als Mit-Erben in den Nachlaß des zu Oberwisch verstorbenen Verwalters Ignaz Pechan, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino praejudiciali den 8ten May 1812 Morgens 8 Uhr bei uns in loco Ober-Glogau entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten erscheine, und wegen An- und Ausführung seines Richts an das für ihn in deposito des Gerichts befindliche, und 148 Rthlr. betragende Erbtheil seines Bruders des verstorbenen Verwalters Pechan zu Oberwisch weitere Anweisung, im Fall seines Ausenbleibens aber zu gewärtigen hat, daß auf Antrag der Extrahenten mit der Instruction der Sache verfahren, und

auf seine Todes = Erklärung nach Vorschrift der Gesetze werde erkannt, und die gedachten Erbe Gelder, den obgenannten Bruders = Kindern, als den sich gemeldeten nächsten Erben, werden zug gesprochen und vererbt werden. Wonach sich also der abwesende Johann Pechan und seine etwanige Erben zu achten haben.

Ober = Slogau, den 22sten July 1811.

Das Gerichts = Amt Oberwiz.

Der Magistrat der Stadt Reisse macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Stadt = Verordneten Versammlung beschloffen worden, die hiesige Stadt = Apotheke öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Es ist hierzu ein Termin auf den 29sten Decbr d. J. angesetzt worden, und es werden daher alle Zahlungs = und Besizfähige Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden unter Erfüllung der in dem Licitations = Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll, wobei noch besonders bemerkt wird, daß von dieser Apotheke in Betreff der jährlichen Nutzung derselben 980 Rthlr. Pachtgelde gegeben worden.

Reisse, den 23sten August 1811.

P u b l i c a n d u m.

Die Kommerde ad St. Petrum et Paulum bei Münsterberg belagen, zum Mattheias = Stifte in Breslau gehörig, soll im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen verkauft oder verpachtet werden.

Die Kommerde hat einen Flächen = Inhalt von 231 Magdeb. Morgen und 107 □ R., davon sind 190 Mrg. 178 □ R. Ackerland, 19 Mrg. 82 □ R. Wiesen und 9 Mrg. 11 □ R. Gärten.

Der Termin der Licitation stehet auf den 14ten Decbr. Vormittags um 9 Uhr im Kreuzhose zu Münsterberg an, und werden Erwerbslustige aufgefordert, den Acker, die Gebäude und das Inventarium zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Die Karte, das Vermessungs = Register und die nöthigen Notizen, nebst den Verkaufs = Bedingungen, können einige Tage vor dem Licitations = Termine im Landrathlichen Officio zu Münsterberg inspiciert werden.

Das Wohnhaus und die Wirthschafts = Gebäude sind zum Bedarf hinlänglich, bei dem Kreuzhose ist eine jetzt geschlossene massige Kirche vorhanden, welche mit jenem zusammen, oder auch abgesondert erstanden werden kann. Selbige ist auf 1802 Rthlr. abgeschätzt, wogegen die übrigen Gebäude einen Taxwerth von 1942 Rthlr. haben.

Münsterberg, den 28sten August 1811.

Land = Rath und Special = Sacularisations = Commissarius.